

Commissions-Decret
in der Religions - Sache
1722.



Religions-Sache
COMMISSIONS
DECRET
1722



Das
In der
Religions-Sache
ergangene
Zweyte Kayserliche
COMMISSIONS-
DECRET,
Welches
den 30. Junii und 1. Julii 1722.
per Moguntinum
zu **Regensburg**
dictiret worden.

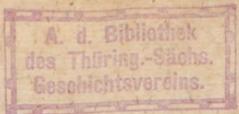
Frankfurt, zu finden bey Anton Heinscheidt.

an
zu
Königliche
Landes-
Commission
DECRET

den 30. Juni und 1. Juli 1755
per Resolutionem

in
Sachsen

Geordnet, in hiesigen Schulen






 In der Röm. Kayserl. Majestät unfers allergnädig-
 sten Herrn wegen, lassen Ihre Durchl. Eminenz der
 Hochwürdigst: Durchlauchtigste Fürst und Herr,
 Herr Christian August, der Heil. Röm. Kirchen
 Priester: Cardinal, Nationis Germanicae Protector,
 Erz-Bischoff zu Gran/ des Heil. Röm. Reichs Fürst, des Heil.
 Apostolischen Stuhls Legatus natus, des Königreichs Ungarn
 Primas und Obrister geheimbder Canglar / Administrator des
 Bisthums Raab / wie auch der Gran- und Raaberischen Gespan-
 schafften Ober-Gespan, Herzog zu Sachsen / Jülich, Cleve
 und Bergen, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thürin-
 gen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laufnig/ Ge-
 fürsteter Graf zu Henneberg, des hohen Erz- und Churfürstl.
 Dohm: Stiffts zu Gölln Dohm: Probst und Thesaurarius, Graf
 zu der Marck / Ravensperg und Barby, Herr zu Ravensstein / der
 Balley Thüringen Stadthalter; Ihre Röm. Kayserl. Majestät
 würcklicher geheimbder Rath und zu gegenwärtiger allgemeiner
 Versammlung Bevollmächtigter Höchstansehnlicher Principal-
 Commissarius, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten
 und Ständen allhier anwesenden fürtrefflichen Rätben, Bots-
 schafften und Gesandten / hiemit ohnverhalten / was Gestalten
 Allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät Ihre all dasjenige al-
 lerunterthänigst hätten vortragen lassen / was Rahmens derer
 sämpftlichen A. C. Verwandten / Churfürsten und Stände ver-
 mittelst eines unterm 30ten May 1721. abgelassenen Schreibens
 sowohl, als auch nachgehends durch zwen bey hochgedachter Er.
 Durchlauchtigsten Eminenz als höchst: ansehnlichen Principal-
 Commissario am 17. Sept. vorigen und 22. Martii dieses laufenden
 Jahrs

Jahrs übergebenen Schrifften pro memoria angebracht, auch sofort an dieselbe allerunterthänigst berichtet worden; Ihre Kayserl. Majestät würden nicht ermangelt haben / Dero allergnädigste Resolution hierauff denen A. C. Verwandten Churfürsten / Fürsten und Ständen schon längstens eröffnen zu lassen, wann nicht dieselbe von einer Zeit zur andern vermuthet hätten / daß Ihre von denen beklagten Catholischen Ständen die Anzeige über dem vollkommenen Vollzug deren an Dieselbe erlassener dem Kayserl. Commissions-Decreto vom 14ten Aprilis 1720. angeführter Kayserl. Verordnung zukommen würde.

Nachdem dann nun endlich von Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz, als gegen welche die meiste und vornehmste Gravamina gerichtet, hieneben liegende zwey Partitions-Berichte A & B, cum adjunctis vor kurzer Zeit erst eingelanget, als hätten Ihre Kayserl. Majestät keinen Anstand nehmen wollen, solche denen A. C. Verwandten Churfürsten / Fürsten und Ständen in Abdruck hiebey mitzutheilen, woraus sich zuorderst soviel ergebe, daß Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz sich nicht allein ohnungsgänglich gemüßiget gefunden, die angebrachte Gravamina, als die meistens in Facto bestanden, untersuchen zu lassen, welches sowohl wegen deren Menge an sich selbst, als auch anderen Umständen halber viele Mühe und Zeit erfordert gehabt, sondern es hielten auch Ihre Churfürstl. Durchl. dafür, obangezogenen an Sie ergangenen Kayserl. Befehlen und Verordnungen ein vollkommenes Genügen geleistet, und alle post pacem Badensem unterlossene Neuerung gänglich ab- mit hin alles in den Stand, wie es vor erstgemeldten Baadischen Frieden gewesen, hergestellt zu haben. Ihre Kayserl. Majestät lebten dannenhero der gänglichen und gnädigsten Zuversicht, daß man an Seiten derer / der A. C. zugehöriger Churfürsten / Fürsten und Ständen sich bey so bewandten Dingen damit begnügen lassen, und ein mehrerer von Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz nicht verlangen / noch dieselbe falls mit weitem beschwerlichen Zumuthungen in Dieselbe dringen würde; Wosfern aber wider Verhoffen sich ein und anderes in facto nicht so, wie angegeben worden, verhalten sollte, so wären Ihre Kayserliche Majestät allergnädigst entschlossen, einen Kayserlichen Commissarium auff die Stellen selbst mit dem gemessenen Befehl fordersambst abzuschicken, der alle vor unabgethan angegebene facta in loco ipso nochmalen nach Ziel und Maaß derer vorigen Kayserlichen Erklär- und Verordnungen untersuchen / dasjenige was abgethan zu seyn, durch richtige

Be

Bescheinigungen oder Confessata implorantica erwiesen worden, anmercken, die annoch unerörterte Punkten aber, soviel deren in liquido beruhen, zur schleunigen Abstellung befördern, in illiquiden und solchen Dingen aber, welche für keine in die Zeit des Baadischen Friedens einschlagende Gravamina gehalten werden wollen, beyderseits Momenta anhören, insonderheit auch wo es nöthig, den Kirchen-Rath und Consistoria mit ihren Motivis vernehmen, und wie sich alles befunden, punctatim und pflichtmässig berichten sollen, damit Ihre Kayserliche Majestät hernächst nach festgestellten Objecto Executionis, mit deren Anordnung desto unanfechtbarer verfahren, und schleuniger zu Ende kommen können; Obwohlen sich dieselbe gnädigst gesichert hielten, daß es Ihre Churfürstliche Durchl. zu Pfalz nicht würden dazu kommen lassen. Dahingegen könnten Ihre Kayserliche Majestät auch nicht verhalten, daß Sie sich vor wirklicher Abruffung des Neck aus der Chur-Pfals, wie auch völliger Abseilung derer unbefugten in denen Reichs-Satzungen so hoch verbottenen Repressalien, sonderlich gegen das Elosier Hammerleben, zu einem weitem Angriff der Sachen nicht entschliessen würden, noch könnten. Wegen des letztern wolten sich Dieselbe auff obberührtes ans Reich erlassenes Kayserliches Commissions- Decret vom 17. Aprilis 1720. nochmalen beziehen, als worinn mit unwidersprechlichen Gründen dargethan worden, daß solche Repressalien wider des Heil. Römischen Reichs Satz und Ordnungen lauffen/ und mit der Deutschen Regierungs-Form nicht bestehen können. Anbelangend die Abruffung des Neck, da seye die Frage nicht, ob Status singuli, oder auch mehrere in Societate Legali beykommen stehende Stände das Jus Legationis zu exerciren befugt seyen, als welches denenselben niemand jemahlen in Zweifel gezogen, oder auch nur zu bestreiten sich hätte zu Sinn steigen lassen: Es hätte dannenhero derer von denen A. C. Verwandten in obgemeldten Schreiben vom 30. May 1721. operose angeführter Exempel um so weniger bedürfft, als keines von selbigen auf gegenwärtigen Fall der Neckischen Abordnung einschlage/ dann obwohlen man diese damit zu besetzönigen vermeynen wolte, daß in dem Westphälischen Friedens-Schluß einem jeden erlaubt sey, bey einem oder andern Stand des Reichs für seine einer andern Religion zugethane Untertanen zu intercediren; so seye doch allzu offenbahr, daß man hier nicht in denen Schrancken einer Friedens-Schlußmässigen Intercession geblieben/ sondern einer Art einer Inquisition in statum anni Decretorii sich angemasset habe/ welches der

klaren Verordnung erst angezogenen Westphälischen Friedens-
Schlusses Art. V^{to}. S. 30. schnurstracks zuwider, als wo ausdrück-
lich verboten seye, frembde Unterthanen auch der Religion hal-
ben in Schutz zu nehmen / oder denenselben in einige Weise zu
patrociniren.

Gleichwie man nun mehr als zuviel gesichert sey, daß Chur-
fürsten, Fürsten und Stände, der A. C. in ihren Landen keinem
Catholischen Stand was verstaten würden, also würden hof-
fentlich dieselbe Ihre Churfürstliche Durchl. zu Pfalz wider die
in obgemeldten Westphälischen Friedens- Schluß so hoch re-
commendirte exactam mutuamque aequalitatem inter utriusque
Religionis status, ita ut quod uni justum est alteri quoque justum
esse debeat, nichts solches auffbürden wollen, ja es könnten und
würden Ihre Kayserliche Majestät niemand / wer der auch seye,
dergleichen zu Schmälerung Ihres Obrist- Richterlichen Execu-
tions- Ampts gereichenden Gewalt einräumen, und verseheten
Sich demnach allergnädigst, daß nicht nur die forderfamsie
vollkommene Abstellung obberührter Repressalien / sondern auch
die ohnverweilte Ab- und Zuruckruffung des Recken aus der
Chur- Pfalz dermaleinst erfolgen würde, um deme vorgan-
gen Ihr Allerhöchstes Kayserliches Amt, mittelst Abschickung
einer Commission auff die Stelle selbstn desto unbedenk-
licher vollziehen zu können, worzu dieselbe sich dann nochmals
auff erstgesetzten Fall allergnädigst erbotten haben wolten.

Was demnächst die Transferirung des Reformirten Kir-
chen- Rathes nach Manheim anbelangt, da möchte zwar
wohl seyn, daß solche der Convenienz ein und anderer Privato-
rum entgegen lauffe, ob aber deswegen ein Lands- Herr schul-
dig seye, oder auff den Verweigerungs- Fall dazu angehalten
werden könne, Seine in die innerliche Lands- Verfassung ein-
schlagende Veranstellungen nach dergleichen Privat- Convenienz
einzurichten, solches hätten Ihre Kayserliche Majestät weder
aus denen von denen A. C. Verwandten vorgebrachten Moti-
ven, mit gnugsamen Grund wahrnehmen / noch auch sonst al-
lenthalben dazu Rechts- erhebliche Ursachen befinden können,
sondern glaubten denen Imploranten weit vorträglichlicher zu seyn,
wann sie dergleichen Dinge nicht eben, als eine Schuldigkeit
præzendireten, sondern von der Güte ihres Lands- Herrn erwar-
teten, und hingegen diese durch geziemende Gegenbezeugung zu
erwerben und zu verdienen suchten.

Das

Das Churfürstliche Edict und die dem Ansehen nach fast ohne Unterscheidt unterfagte Correspondenz, könnten Ihero Kayserliche Majestät zwar nicht billigen, zumahlen wann es in dieser Generalität verstanden / oder auch wohl gar auff gegründete Religions-Beschwerden & ad quoscunque extendirt werden wolte; Nachdem aber gleichwohl das ganze Werck aus vorerwehnter Quell der Rectischen Abordnung herfließe, und Se. Churfürstl. Durchl. wie es schiene, kein anderes Absehen dabei gehabt haben mögen, dann sich dadurch nicht sowohl der Justiz-Administration zu entziehen, als von einem in Dero Landen aufzudringen gesuchten Inquisitore zu entladen: Als seye ohnsthwehe zu ermessen, daß hernach solche Dinge, wann man zumahlen vorhero durch allerhand ohnbillige Neuer- und Zumuthungen / die Gedult seiner Mittständen auffß höchste getrieben, und dazu ohne Noth und Ursach selbst Anlaß gegeben, sich nicht mit allem Rigore anziehen noch vindiciren lassen, bevorab / da nirgendswow zu befinden seye / daß Ihero Churfürstliche Durchl. zu Pfalz sich jemals Ihrer Kayserlichen Majestät oder Dero Kayserlichen Commissariorum Untersuchung, Erkantnuß und Execution entschlagen / wohl aber dieselbe Selbst verlangt, und dagegen bloß und allein mit einer solchen specie Inquisitionis verschont zu werden, gesucht hätten, die da endlich Niemand im Römischen Reich als Ihero Kayserlichen Majestät allein zugestanden / keines Wegs aber von einem Stand über den andern geübet werden könnte.

Im übrigen zweiffelten Ihero Kayserliche Majestät keines Wegs, daß gleichwie von Ihero die A. C. Verwandte Churfürsten, Fürsten und Stände gegen ihren Catholischen Mitständen die Ab- und Herstellung allerseit dem Baadischen Frieden in Religions-Sachen unternommener Neuerungen verlangt und gebethen hätten, also auch Dieselbe aus eben angeführter in der natürlichen Billigkeit gegründeten regula exactæ mutuaque inter Status utriusque Religionis æqualitatis denen Catholischen ein gleiches Recht angedeyen, mithin alle in ihren Landen und gegen ihre Catholische Unterthanen vorgenommene Neuerungen von selbstn fordersambst würden abstellen lassen / auff den unverhofften widrigen Entstehungs-Fall aber, seyen Ihero Kayserliche Majestät gänzlich entschlossen / auff eben die Weise wie an Ihero Churfürstliche Durchl. zu Pfalz / also auch Dero Kayserliche Commissarios zu Untersuch- und Abthuuung solcher Beschwerden an alle übrige Gravantes utriusque Religionis

gionis abzuschicken / und alles in einen Reichs- / Satzungs- / und
Friedensmäßigen Stand herstellen zu lassen.

Solches alles hätten Ihre Durchl. Eminenz Krafft erhal-
tenen allergnädigsten Kayserlichen Special- Befehls / denen Chur-
fürsten / Fürsten und Ständen des Reichs anwesenden vortreff-
lichen Rätthen, Botschaften und Gesandten nicht verhalten sol-
len / verbleiben anbey Denenselben mit Freund- / geneigt- / und gna-
digen Willen wohl beygethan. Signatum Regenspurg, den 30.
Junii, 1722.

 **L.S.** Cardinal von Sachsen.

VD
18

2K 1747



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text, appearing as a paragraph or list of items.



Faint text to the right of the circular stamp, possibly a name or title.



JK 1747. 4.

ULB Halle

007 437 951

3





Das
In der
Religions-Sache

ergangene

neyte Kayserliche
**MISSIONS-
DECRET,**

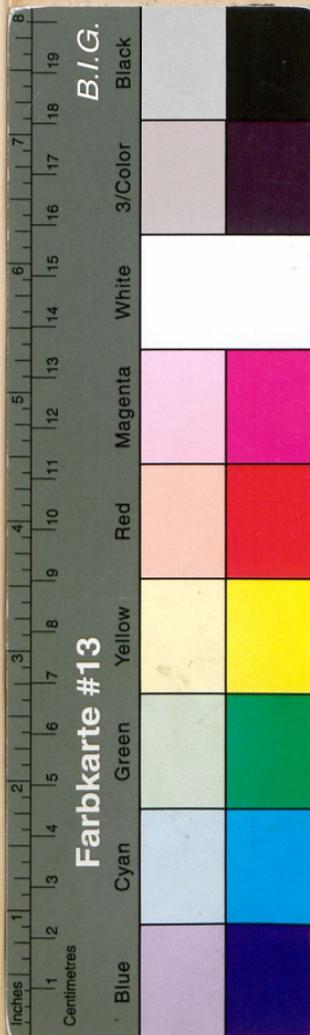
Welches

am 30. Junii und 1. Julii 1722.
per Moguntinum

in **Regensburg**
dictiret worden.

1893/4 d. 2/66

...furt, zu finden bey Anton Heinscheidt.



6